

Datenblatt GmbH-Gründung

1. Firma / Name _____

2. Sitz (Gemeinde) _____

3. Adresse _____

eigenes Büro ja nein

wenn nein Domizil bei _____

4. Statutarischer Hauptzweck _____

5. Stammkapital Fr. _____

eingeteilt in _____ Stammanteile zu je Fr. _____

davon einbezahlt Fr. _____

6. **Gründer** (Einpersonengesellschaft möglich) → „Einpersonen-GmbH“ möglich (auch juristische Person)

Name, Vorname (od. Firmenname) _____

Heimatort/Staatsangehörigkeit _____

Geburtsdatum _____

Wohnort mit Adresse _____

Übernimmt _____ Stammanteil(e) zu je Fr. _____

Geschäftsführer: ja nein

Zeichnungsart: einzeln kollektiv

Name, Vorname (od. Firmenname) _____

Heimatort/Staatsangehörigkeit _____

Geburtsdatum _____

Wohnort mit Adresse _____

Übernimmt _____ Stammanteil(e) zu je Fr. _____

Geschäftsführer: ja nein

Zeichnungsart: einzeln kollektiv
Name, Vorname (od. Firmenname) _____
 Heimatort/Staatsangehörigkeit _____
 Geburtsdatum _____
 Wohnort mit Adresse _____
 Übernimmt _____ Stammanteil(e) zu je Fr. _____
 Geschäftsführer: ja nein
 Zeichnungsart: einzeln kollektiv

7. Bei mehreren Geschäftsführern übernimmt _____ (Vorname), _____ (Name), den Vorsitz.

8. Lassen sich die Gründer vertreten ja welche _____

 nein

Vollständige Personalien des Vertreters _____
 (Vorname, Name, Geburtsdatum; Bürgerort _____
 Wohnadresse) _____

9. Revisionsstelle ja _____
 nein (Verzicht möglich, wenn nicht mehr als 10 Vollzeitstellen)

10. Einzahlungsstelle für Stammkapital (Bank) _____

Eintragung Handelsregister: normal telegrafisch
 HR-Auszug erwünscht? ja nein

Datum _____

Unterschrift _____

Notwendige Dokumente

- **Schriftliche Vollmachten der Gründer**
mit beglaubigter Unterschrift *falls Gründer sich vertreten lassen:*
- **Auszug aus dem Handelsregister** *falls juristische Personen unter den Gründern*
- **Kapital-Einzahlungsbescheinigung (Bank)**
- **Wahlannahmeerklärung der Revisionsstelle** *falls Revisionsstelle vorhanden bzw. notwendig (diese muss zudem im Register der Revisionsaufsichtsbehörde eingetragen sein)*
- **HR-Auszug der Revisionsstelle** *falls ausserkantonale AG / GmbH*
- **Annahmeerklärung des Domizilhalters** *falls keine eigenen Büros*
- **Wahlannahmeerklärung der Geschäftsführer, Direktoren usw.** mit beglaubigter Unterschrift *falls die zu wählende Person (Geschäftsführer, Direktor usw.) nicht an der Gründung teilnimmt:*

Wichtige Änderungen infolge Totalrevision des Rechts der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Auch nach dem Inkrafttreten des neuen Rechts über die GmbH am 1.1.2008 bleibt diese eine personenbezogene Kapitalgesellschaft für eine kleine Anzahl von Gesellschaftern. Die bisherige Grundstruktur bleibt unverändert, doch wurden einige Vorschriften modernisiert sowie Anpassungen an das Recht der AG vorgenommen.

Einzelne Neuerungen im Kurzüberblick:

Gründung: Neu kann eine einzige natürliche oder juristische Person oder eine andere Handelsgesellschaft mit Sitz bzw. Wohnsitz im In- oder Ausland eine GmbH gründen (Art. 775 OR). Das Mindestkapital bleibt bei CHF 20'000.00, ein Maximalkapital existiert nicht mehr. Das Kapital muss immer voll liberiert sein und zwar neu nach den gleichen Regeln wie bei der AG. Falls die Statuten Nachschuss- oder Nebenleistungspflichten vorsehen, müssen diese von den Gesellschaftern bei der Gründung ausdrücklich übernommen werden (Art. 777 Abs. 2 Ziff. 4 OR). Das Bestehen solcher Pflichten wird im Handelsregister eingetragen. Die GmbH hat neu eine Revisionsstelle oder den Hinweis in das Handelsregister eintragen zu lassen, dass sie auf eine Revisionsstelle verzichtet (Art. 73 Abs. 1 lit. s und lit. r in Verbindung mit Art. 62 der Handelsregisterverordnung, HRegV; vgl. das Merkblatt über die Eintragung von Revisionsstellen).

Stammanteile: Der Mindestnennwert der Stammanteile beträgt neu CHF 100.00 (Art. 774 OR). Im Sanierungsfall kann der Nennwert auf CHF 1.00 herabgesetzt werden (Art. 774 Abs. 1 OR). Der Nennwert eines Stammanteils muss kein Vielfaches von CHF 100.00 mehr betragen. Jeder Gesellschafter darf mehrere Stammanteile besitzen. Die Übertragung von Stammanteilen bedarf keiner öffentlichen Beurkundung mehr, sondern erfolgt schriftlich und muss ausdrückliche Hinweise auf allfällige statutarische Rechte und Pflichten enthalten (Art. 785 OR). Die Übertragung von Stammanteilen kann gegenüber der subsidiären gesetzlichen Regelung verschärft oder ganz verunmöglicht oder aber auch erleichtert oder an gar keine Bedingungen geknüpft werden. Jede Abtretung von Stammanteilen muss wie bisher in das Handelsregister eingetragen werden (Art. 791 OR).

Kapitalveränderungen: Für Kapitalerhöhungen ist das Verfahren gleich geregelt wie bei der AG (Art. 781 OR). Neu beschliessen die Gesellschafter die Erhöhung, während die Ausführung der Geschäftsführung obliegt. Die Einlagen sind ebenfalls wie bei der AG zu leisten. Die Kapitalerhöhung muss innert drei Monaten beim Handelsregister angemeldet werden. Eine bedingte oder genehmigte Kapitalerhöhung ist nicht zulässig. Die Kapitalherabsetzung entspricht jener der AG, doch müssen im Fall der Unterbilanz Nachschüsse voll geleistet werden (Art. 782 Abs. 3 OR).

Organisation: Die Kompetenzen der einzelnen Organe sind klarer verteilt als bisher. Die Geschäftsführung muss die Gesellschaft nach aussen vertreten können (Art. 814 Abs. 2OR). Mindestens ein Geschäftsführer oder ein Direktor mit Wohnsitz in der Schweiz muss zur Vertretung berechtigt sein (Art. 814 Abs. 3 OR). Besteht die Geschäftsführung aus mehreren Personen, so ist ein Vorsitzender der Geschäftsführung zu wählen (Art. 809 Abs. 4 OR). Die GmbH hat neu grundsätzlich eine Revisionsstelle zu wählen.

Übergangsrecht: Am 1.1.2008 bereits im Handelsregister eingetragene GmbH müssen ihre Statuten und Reglemente innerhalb von 2 Jahren an das neue Recht anpassen. Innert dieser Frist muss auch eine allfällige Vollliberierung des Stammkapitals vollzogen werden, ansonsten die bisherige solidarische Haftung der Gesellschafter gemäss Art. 802 altOR bestehen bleibt. Die Bestimmungen über die Revisionsstelle gelten vom ersten Geschäftsjahr an, das mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes oder danach beginnt (Art. 7 der Übergangsbestimmungen).